

# **Beitragsordnung des „Metropol-Card-Bibliotheken e.V.“**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder und der Mitgliedsbibliotheken im „Metropol-Card-Bibliotheken e.V.“.

Grundlage dieser Beitragsordnung sind § 4 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sowie § 6 der Nutzungsordnung.

## **§ 1 Beitragspflicht der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder im Metropol-Card-Bibliotheken e.V. erbringen zur Verwirklichung des Vereinszwecks einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mit dieser Geschäftsordnung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag für Kommunen bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.

Die zu leistenden Mitgliedsbeiträge betragen:

- für Kommunen bis 10.000 Einwohner 500,- €
- für Kommunen von 10.001 bis 20.000 Einwohner 1000,- €
- für Kommunen über 20.000 Einwohner 0,03 € je Einwohner, jedoch mindestens 2000,- €.

Bei Mitgliedern, die keine Kommune, aber Träger einer Bibliothek sind, bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach der Einwohnerzahl der Sitzkommune, wenn der Zugang zur Bibliothek für alle Einwohner der Sitzkommune eröffnet ist.

Bei allen weiteren Mitgliedern, die weder Kommune noch Träger einer Bibliothek sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag 2000,-€.

(2) Berechnungsgrundlage bildet die Einwohnerzahl gemäß der Erhebung des jeweiligen Statistischen Landesamtes mit Stand vom 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Eine Veränderung der Einwohnerzahl führt zu einer entsprechenden Anpassung der Mitgliedsbeiträge mit Wirkung jeweils zum neuen Geschäftsjahr. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die der Berechnung zugrundeliegende Einwohnerzahl durch den Vorstand an die Mitglieder bekanntgegeben.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Im Gründungsjahr des Vereins wird der Beitrag für die zuvor in den Verbänden „Metropol-Card“ und/oder „metropolbib.de“ beteiligten Mitglieder erlassen. Der erste Beitrag wird zum 1.1.2015 erhoben.

Für Mitglieder, die sich – ohne zuvor Teilnehmer in den Verbänden „Metropol-Card“ und/oder „metropolbib.de“ gewesen zu sein – als Gründungsmitglieder dem Verein anschließen oder für Mitglieder, die in den Folgejahren nach Vereinsgründung beitreten, entsteht die volle Beitragspflicht für das zum Eintrittszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

(4) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.

## **§ 2 Beitragspflicht der Mitgliedsbibliotheken**

(1) Über die jährlichen Mitgliedsbeiträge ihrer Trägerin nach Maßgabe des § 1 dieser Beitragsordnung hinaus ist von jeder Mitgliedsbibliothek zum Ausbau des digitalen Medienbestands der elektronischen Ausleihe „metropolbib.de“ ein Betrag in Höhe von mindestens 5 % des jährlichen Erwerbsetats in das Vereinsvermögen einzubringen.

(2) Dieser Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr im Voraus fällig, erstmals zum Beginn des auf die Vereinsgründung folgenden Geschäftsjahrs. Mitgliedsbibliotheken, deren Träger in den Folgejahren nach der Vereinsgründung dem Verein beitreten, entrichten ihren Betrag für das zum Beitrittszeitpunkt bereits laufende Geschäftsjahr für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahres anteilig.

(3) Seitens des Vereins ergeht jährlich eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.

## **§ 3 Säumnis**

Ist ein Mitglied bzw. eine Mitgliedsbibliothek trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht willens oder in der Lage, seiner/ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, soll das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Änderungen der Beitragsordnung**

Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins „Metropol-Card-Bibliotheken e.V.“ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift